

20.06.02

EU - In - R

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschüsse der Kommission für die Durchführung der Programme OISIN II, HIPPOKRATES, GROTIUS II-Strafrecht und STOP II)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die Ausschüsse der Kommission für die Durchführung der Programme OISIN II, HIPPOKRATES , GROTIUS II-Strafrecht und STOP II ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung

für die Programmausschüsse OISIN II und HIPPOKRATES eine/n Vertreter/in aus dem Innenbereich sowie

für die Programmausschüsse GROTIUS II-Strafrecht und STOP II eine/n Vertreter/in aus dem Justizbereich

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.